



## **Guten Tag,**

Heute informieren wir Sie zu folgenden Themen:

- Erinnerung: Mitteilungspflicht für elektronische Kassen bis 31.07.2025
- Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio sind keine außergewöhnlichen Belastungen

### **Erinnerung: Mitteilungspflicht für elektronische Kassen bis 31.07.2025**

Wer elektronische Aufzeichnungssysteme ( eAS) für Bareinnahmen nutzt , hat diese bereits seit 2019 mit einer technischen Sicherheitseinrichtung zu versehen, um die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung sicherzustellen. Grundsätzlich mussten die Kassensysteme bereits seit 01.01.2020 an die Finanzverwaltung gemeldet werden. Die Meldepflicht war jedoch ausgesetzt. Seit dem 01.01.2025 ist jedoch eine Meldung verpflichtend.

Eine Meldung ist über „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle möglich.

Elektronische Aufzeichnungssysteme, die vor dem 1. Juli 2025 angeschafft wurden, müssen bis zum 31. Juli 2025 gemeldet werden. Systeme, die ab dem 1. Juli 2025 angeschafft werden, sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung zu melden.

Alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte müssen in einer einheitlichen Mitteilung übermittelt werden. Nicht angeschaffte Systeme (z. B. gemietete oder geleaste) sind den angeschafften gleichgestellt.

Elektronische Aufzeichnungssysteme (eAS) sind elektronische oder computergesteuerte Aufzeichnungssysteme oder Registrierkassen. Dazu zählt aber auch die Praxissoftware mit Kassenfunktion.

Aufgrund der sehr spezifischen Meldedaten empfehlen wir Ihnen, sich die Unterstützung Ihres Kassenherstellers zu sichern. Gerne sind wir Ihnen auch bei der Meldung behilflich. Eine Ausfüllanleitung finden Sie auf der Seite des Bundesfinanzministeriums unter [Bundesfinanzministerium - Ausfüllanleitung - Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme \(§ 146a Absatz 4 Abgabenordnung \(AO\)\)](#).

### **Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio sind keine außergewöhnlichen Belastungen**

Der Bundesfinanzhof entschied mit Urteil vom 24.11.2024, dass Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio nicht als außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzbar sind, selbst wenn ein ärztlich verordnetes Funktionstraining die Mitgliedschaft erfordert. Begründet wurde dies damit, dass das Leistungsangebot eines Fitnessstudios auch von gesunden Menschen genutzt wird und daher insoweit keine zwangsläufigen Krankheitskosten vorliegen. Die Kosten für das eigentliche Funktionstraining wurden von der Krankenkasse der Klägerin übernommen. Im verhandelten Fall ging es somit lediglich um den „Grundbeitrag“. Dieser umfasste allerdings u.a. auch die Nutzung des Schwimmbads für Aqua-Fitnesskurse und den Saunabereich.

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

**Ihr Team von Knapp, Walz & Partner**



---

[Newsletter abbestellen:](#)

Sie wollen diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Schicken Sie uns einfach eine E-Mail mit dem Betreff „abbestellen“.

**Impressum**

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung • Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse  
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz